



# Die Produktionsrichtlinien der BIO-OVO S.A.

Vertrags-Anhang 1

Version 2

gültig bei Einstellungen ab August 2013

Kurzfassung	
Herdengröße / Stallgröße	3.000 Tiere pro Herde A.1.)
Besatzdichte Stall	4,5 Tiere / m <sup>2</sup> begehbare Fläche A.1.)
Fensterstall	mind. 5% der Warmstallgrundfläche, mind. 15 Lux A.2.)
Sitzstangen	18 cm / Henne A.2.)
Entmistung	bei Neueinrichtung ja, A.2.)
Wintergarten	max. 10 Tiere / m <sup>2</sup> beleuchtet A.3.)
Hähne	1:99 = 30 Hähne pro 2.970 Hennen A.4.)
Sandbad	mind. 1 m <sup>2</sup> / 100 Tiere A.5.)
Körnerfütterung	täglich, mind. 10% der Ration A.6.)
Beleuchtungsart	Glühlampen oder HF oder LED
Futterplätze	10 cm / Henne bei Futterketten, 4 cm / Henne bei Rundtrögen
Tränkeplätze	max. 23 Tiere je Cup, ergänzend Nippel
Nestfläche	80 Hennen / m <sup>2</sup>
Öffnungen Stall-Wintergarten	7 m per 1000
Öffnungen Wintergarten-Grünauslauf	8 m per 1000
Fütterung	100% Biofutter
Grünauslauf	min d. 4 m <sup>2</sup> / Henne B.4.)

**Die Produzenten verpflichten sich, Mitglieder in einem akkreditierten Bio-Verband zu sein.**

## A. Die Haltung der Legehühner

### 1. Herdengröße / Bestandsdichte / Gesamtbestand

- 3000 Tiere pro Herde, max. 6000 Tiere pro Stall. Wenn mehr als 3000 Hühner pro Stallgebäude gehalten werden soll dabei aus hygienischen Gründen jeweils nur eine Altersgruppe gehalten werden.
- 4,5 Hennen pro qm begehbare Stallfläche.  
Begehbare Flächen sind alle, für die Hühner in der Aktivitätszeit zur Verfügung stehende Flächen mit folgenden Mindestanforderungen: Breite mindestens 30 cm. Bei Volieren dürfen nur entmistete Etagen als begehbare Fläche gerechnet werden. Anflugroste und Anflugstangen der Nester werden nicht mitgerechnet.
- Der Gesamtbestand auf einem Betrieb ist auf 6000 Hühner beschränkt.

**Jede Stall-Neuplanung muss durch die Bio-Ovo. S.A. schriftlich freigegeben werden.**

### 2. Warmstall mit Fenstern

Hauptstall mit Legenestern, von dem aus die Tiere in den Kaltstall oder den Wintergarten oder den Schlechtwetter- oder den Grünauslauf betreten können. Die maximale Einrichtungshöhe beträgt bis Oberkante oberste Ebene 1,70 m. Über der obersten Ebene dürfen zusätzliche Sitzstangen nur über Futter und Tränke montiert werden. Der Abstand Oberkante Einrichtung zur Decke beträgt mindestens ein Meter. Volieren mit integrierten Legenestern sind nicht zulässig. Bei Volieren dürfen alle Etagen zur Sitzstangenberechnung mit einbezogen werden. Mindestabstand der einzelnen Sitzstangen 30 cm. Sitzstangen unter Fütterung und Tränke können angerechnet werden, sofern der Durchgang der Tiere möglich ist.

L'ŒUF-BIO  
DAS BIO-EI





Als Fenster gelten nur richtige Fenster mit einer Fläche von mindestens 5% der Warmstallgrundfläche. Bei Tag müssen mindestens 15 Lux gewährleistet sein. Öffnungen in den Wintergarten dürfen nur in besonderen Fällen mit angerechnet werden.

Bei Volierenhaltung dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein; - muss der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen; - müssen die Fütterungs- und Tränkanlagen so verteilt sein, dass alle Hennen gleichermaßen Zugang haben- müssen die Ebenen so angeordnet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann. Die maximale Einrichtungshöhe beträgt bis Oberkante oberste Ebene 1,70 m. Über der obersten Ebene dürfen zusätzliche Sitzstangen nur über Futter und Tränke montiert werden. Der Abstand Oberkante Einrichtung zur Stalldecke beträgt mind. 1 m. Volieren mit integrierten Legenestern sind nicht zugelassen. Bestehende Ställe fallen unter den Bestandsschutz.

Es muss eine ununterbrochene min. 8-stündige Nichtaktivitätsphase ohne künstliche Beleuchtung eingehalten werden.

**Beleuchtungsart:** Glühlampen oder HF oder LED

**Futterplätze:** 10 cm/Henne bei Futterketten, 4 cm/Henne bei Rundtrögen

**Tränkeplätze:** max. 23 Tiere je Cup

**Nestfläche:** max. 80 Hennen/m<sup>2</sup>

**Sitzstangen:** mindestens 18 cm/Henne

**Entmistung:** Vorschrift bei Neueinrichtung, bestehende Bestände haben Bestandsschutz, Mobilställe sind ausgenommen.

### 3. Kaltstall/ Wintergarten

Überdachter Stallbereich mit reichlichem Tageslichteinfall; hier kann den Tieren auch Futter und Wasser sowie Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Der Wintergarten muss während der Aktivitätszeit beleuchtet und den Tieren zugänglich sein. Wenn der Kaltstall/Wintergarten zur Stallfläche gezählt wird muss er den Tieren immer zugänglich sein. Kann dies in bestehenden Ställen nach bestmöglichen baulichen Verbesserungsmaßnahmen erwiesenermaßen nicht erfolgen, kann eine Ausnahmegenehmigung angefragt werden, um den Tiere aus Bestandsschutzgründen den Zugang zum Kaltstall/Wintergarten während der Nachtruhephase verwehren zu können. Eine solche Ausnahmegenehmigung, kann maximal bis zum 31.12.2020 ausgestellt werden.

Ausnahmesituationen :-extreme Temperaturbedingungen; -Einstallungsperiode; -Eingewöhnungszeit zu Legebeginn. Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern oder in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Die genaue Dokumentation über das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum während dieses besonderen Zeitraumes ist im Auslaufjournal aufzuzeichnen

- Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum/Wintergarten: 7 m/1000 Hühner
- Luken zwischen Kaltscharraum/Wintergarten und Grünauslauf: min. 8 m/1000Hühner
- Einstreu im Warmstall jederzeit. Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein und mit Streumaterial bedeckt sein (Stroh, Holzspäne, Sand, Torf).
- Ställe in Stallgebäuden mit mehreren Ställen.

Bei mehreren Gruppen sind die Stallbedingungen so einzurichten, dass die Gruppen hinreichend getrennt von den anderen Gruppen gehalten werden. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude geschieht dies durch mindestens eine feste Sichttrennung.

Stallneubauten müssen der jeweils gültigen Fassung dieses Dokumentes entsprechen.

Mobilställe sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie mindestens alle 6 Wochen versetzt werden.

**Bestehende Ställe genießen Bestandsschutz bis zum 31.12.2020.**

### 4. Hähne

Hähne müssen im Verhältnis 1:99 in den Beständen vorhanden sein.

### 5. Sandbad

Mindestens 1 m<sup>2</sup> / 100 Tiere. Als Sandbad gelten auch sichtbare Sand- oder Humushaufen.

Die Fläche wird hierbei geschätzt.

### 6. Körnerfütterung

Täglich, mind. 10% der Ration. Die Körnergabe erfolgt in die Einstreu.

L'ŒUF-BIO  
DAS BIO-EI



## B. Themenbereich Auslauf

### 1. Ein Auslaufjournal muss geführt werden, es sollte sich im Stallgebäude befinden.

Folgende Daten sind zu dokumentieren:

KW, Datum, Legeleistung, Klappenöffnungszeiten zwischen Warmstall-Kaltstall-Ausläufe, Zugangsverweigerung zum Kaltstall/Auslauf mit Begründung.

### 2.

Den Legehennen ist grundsätzlich so viel Auslauf wie möglich zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist das Schließen der Auslaufklappen konform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc.

Es muss während mindestens 1/3 des Lebens der Tiere auf dem Betrieb Zugang zu Freigelände gewährt werden.

Prinzipiell sollen die Klappen spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet sein. Das Auslaufjournal gibt darüber detaillierte Auskunft.

- Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs.

Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann.

- Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig über die gesamte Auslauffläche zu verteilen.

- Der Auslauf muss zu über 50% aus einer Vegetationsdecke bestehen. Hierzu zählt auch die durch bodennahe Sträucher abgedeckte Fläche.

- Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können.

**Zur Auslaufstrukturierung muss ein neuer Auslauf mit einer künstlichen Deckung von 20 m<sup>2</sup> je 1.000 Tiere versehen werden und im ersten Nutzungsjahr bepflanzt werden. Die Bepflanzung erfolgt gleichmäßig verteilt, mit 15 – 20 % Deckung im ausgewachsenen Zustand.**

- Die Auslaufentfernung sollte in der Regel bis zu 150 m, ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles betragen.

- Mindestens 4 m<sup>2</sup> Auslauffläche muss jedem Tier insgesamt zur Verfügung stehen, wobei diese im Sinne einer Ruhezeit für die Grasnarbe in max. 2 Teile aufgeteilt werden kann.

- Bei Flächenrotation muss mindestens 2,5 m<sup>2</sup> Auslauffläche pro Henne im aktuell genutzten Auslauf zur Verfügung stehen (ausgenommen mobile Ställe).

- Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses.

Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird.

Die Auslauffläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich.

#### **Schlechtwetterauslauf:** (fakultativ)

Ein mit festem, aber durchlässigem Material befestigter Auslauf (z.B. Rindenmulch), von dem aus die Tiere Zugang zum Grünauslauf erhalten. Er ist mit ausreichenden Schutzeinrichtungen zu versehen. Hier kann eine Fütterung zur Beschäftigung erfolgen. Die Fläche dieses Auslaufes wird zum Grünauslauf gezählt, wenn für den gesamten Auslaufbereich alle Anforderungen erfüllt sind (Zugang; Gesamtfläche; Vegetationsdecke;).

#### **Grünauslauf:** (obligatorisch)

Er muss den Tieren, so oft es wetterbedingt möglich ist, zugänglich sein. Pro Tier sind 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen. Die Tiere müssen mind. 1/3 ihrer Lebenszeit auf dem Betrieb, in dem Grünauslauf verbringen können.





### C. Themenbereich Futter

- Die Tagesration besteht aus 100 % Biofutter
- Übers ganzes Jahr muss strukturiertes Futter wie Stroh -Gras-Silage-etc angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen, Genüge tun.
- Ganze Körner, mindestens 10 % der Tagesration müssen über die Einstreu gereicht werden.
- Die Dotterfarbe wird sowohl im Legebetrieb als auch in der Packstelle regelmäßig kontrolliert und dokumentiert. Die Dotterfarbe soll sich auf der Laroche Farbskala zwischen 7-10 bewegen. Farbschablonen werden von der Bio-Ovo S.A. kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Analysen der Futtermittel werden in Zusammenarbeit mit den Futtermittellieferanten ausgearbeitet.

Es gelten die nachfolgenden physikalisch-chemisch und mikrobiologische Anforderungen an die Futtermittel.

**Die Futtermittellieferanten für die Legebetriebe weisen folgende Untersuchungen jährlich nach.**

Parameter	Häufigkeit pro Jahr	Gesetzl. Wert Quelle	Methodik
Schwermetalle (Pb, Cd, Hg)	1	Kontaminanten-HöchstmengenVO	AAS
Chlor-, Stickstoff-, Phosphorpestizide	1	Rückstands-HöchstmengenVO	DFG S 19
Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	1	Keine Anwendung	PCR
Antibiotische	1	nicht nachweisbar	Einzelmethoden
Leistungsförderer		(Bestimmungsgrenze)	(HPLC,GC-MS)
PCB	1	Schadstoff-Höchst-MengenVO (0,005 mg/kg)	DFG S 19
Aflatoxine	1	MykotoxinVO	ASU L 15.00-2
Salmonellen	2	nicht nachweisbar in 25 g	ASU L 00.00-20

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von der Bio-Ovo S.A. von den Futtermittellieferanten eingefordert und ohne Kosten an die Legebetriebe zu Dokumentationszwecken weitergeleitet.

**Eigenfuttermischer führen diese Untersuchungen ebenfalls durch in Zusammenarbeit mit dem QM des Abnehmers, die Kosten trägt der Abnehmer der Eier. Eine Poolprobe ist zulässig, jedoch werden die Einzelkomponenten bei einer Grenzwert-Überschreitung einzeln beprobt.**

L'ŒUF-BIO  
DAS BIO-EI





#### D. Themenbereich Eier

Pro Kalenderjahr und Legebetrieb werden folgende Eieruntersuchungen durchgeführt :  
**die Kosten dieser Untersuchungen gehen zu Lasten des Abnehmers.**

Parameter	Häufigkeit/a	Gesetzl. Wert / Quelle	Methodik
Eidotterfarbe	Jede Charge	bei rohen Eiern 7 - 10	Farbfächer Hofmann La Roche*
Luftkammer-Höhe	Jede Charge	nicht über 6 mm EG-VO Nr. 557/2007	Visuell mit Schablone*
Salmonellen	4	Nicht nachweisbar in 25g	ASU L 00.00-20
Schwermetalle (Pb, Cd, Hg)	1	Pb 0,25 mg/kg Cd 0,05 mg/kg Hg 0,03 mg/kg Richtwerte Bundesgesundhbl. 5/97	AAS
Chlor-, Stickstoff-, Phosphorpestizide	1		
Antibiotische Leistungsförderer	2	VO EWG 2377 / 90	Hemmstofftest HPLC
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1	0,005 mg/kg je Einzelsubstanz Schadstoff-HöchstmengeVO	§ 35 LMBG, L 00.00-12

\* Die Schablonen zur Bestimmung der Eidotterfarbe werden für die Zeit der Vertragsdauer kostenfrei zur Verfügung gestellt.

#### Gentechnik

Gentechnikfreie Erzeugung gemäß der EU-Verordnung Nr. 834/2007 „über die ökologische/biologische Produktion“.

#### Bestrahlung

Eier und zur Erzeugung eingesetzte Futtermittel werden gemäß der EU-Verordnung Nr. 834/2007 „über die ökologische/biologische Produktion“ nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt.

L'ŒUF-BIO  
DAS BIO-EI

